

Verordnung zum Reglement
über die Abwasseranlagen
der Gemeinde Oberwil

INHALTSVERZEICHNIS

A Anschlussgesuch, Bewilligung und Abnahme

§ 1 Anschlussgesuch und Planbeilagen	2
§ 2 Bewilligung	2
§ 3 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	2
§ 4 Versickerungsanlagen	2
§ 5 Bauausführung, Bauaufsicht	3
§ 6 Schlussabnahme	3

B Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 7 Rückstau	3
§ 8 Inbetriebnahme privater Abwasseranlagen	3
§ 9 Kontrollschacht	3
§ 10 Dichtigkeitsprüfungen	3
§ 11 Sanierungsfristen	4
§ 12 Anpassung privater Abwasseranlagen	4

C Erhebung von Beiträgen und Gebühren

§ 13 Festlegung der Beitrags- und Gebührenansätze	4
§ 14 Ermittlung der Schmutzwassermenge	4
§ 15 Anschlussbeitrag	5
§ 16 Inkrafttreten	5

Anhang 1	Tarifordnung	6
-----------------	--------------	---

Anhang 2	Zu § 12: Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation	7
-----------------	---	---

A Anschlussgesuch, Bewilligung und Abnahme

§ 1 Anschlussgesuch und Planbeilagen (§10 Abs. 1 Regl.)

¹ Für die Erstellung oder Änderung einer privaten Abwasseranlage ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular bei der Gemeindeverwaltung Oberwil einzureichen.

² Das Gesuch und die Beilagen sind von den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern, der Bauherrschaft und der Projektverfasserin bzw. dem Projektverfasser zu unterzeichnen.

³ Mit den Arbeiten an privaten Abwasseranlagen darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Bewilligung begonnen werden.

§ 2 Bewilligung (§ 10 Regl.)

¹ Bewilligungserteilung und Vollzug erfolgen durch die Bauabteilung der Gemeinde.

² Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsinstanz. Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, die Verwendung von anderen Baumaterialien oder anderen Maschinenteilen sowie jede andere, den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Abwasseranlagen beeinflussende Änderung.

³ Für die Gültigkeitsdauer und die Verlängerungsmöglichkeit der Kanalisationsanschlussbewilligung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes für Baubewilligungen.

⁴ Für nicht bewilligte Projekte wird der effektive Aufwand für die Gesuchsprüfung (gemäss Gebührenordnung, GO) in Rechnung gestellt.

§ 3 Anschluss an die öffentliche Kanalisation (§13 Regl.)

¹ Der Anschluss der privaten Kanalisationsleitung an die öffentliche Kanalisation erfolgt rechtwinklig zur Kanalachse. Der Anschluss muss mit einer Kernbohrung erfolgen. In das Bohrloch wird ein spezielles Übergangsstück eingeführt und abgedichtet. Die Bohrung darf nur von einer von der Gemeinde zugelassenen Unternehmung erstellt werden. Jede dafür spezialisierte Unternehmung kann sich für die Ausführung bewerben. Zugelassen werden diejenigen Unternehmungen, die die geforderte Qualität und Verfügbarkeit garantieren und die preisgünstigsten Angebote unterbreiten.

² Vorgehen bei der Ausführung:

- Die Bauleitung meldet der Bauabteilung die Anschlussbohrung unter Angabe des voraussichtlichen Ausführungstermins
- Die Bauabteilung erteilt der Bohrunternehmung den Auftrag
- Die Bauleitung bestellt die Bohrunternehmung einen Tag vor Ausführung
- Die Bauabteilung kontrolliert die fachgerechte Ausführung der Anschlussmuffe
- Die Bauleitung lässt die Anschlussleitung durch das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro einmessen
- Die Bohrunternehmung stellt der Bauherrschaft Rechnung mit Kopie an die Bauabteilung.

³ Die Anschlussleitung zwischen der öffentlichen Kanalisation und der Strassenlinie bzw. dem ersten Kontrollschacht auf der Privatparzelle ist in PE, PP oder Steinzeug auszuführen.

§ 4 Versickerungsanlagen (§ 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 Regl.)

¹ Als Versickerungsanlagen werden alle Anlagen zur oberflächlichen oder unterirdischen Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser bezeichnet.

² Die Versickerungsleistung ist durch geologische Gutachten oder Versickerungsversuche nachzuweisen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer.

³ Für die Versickerung von Flächen unter 15 m² kann die Bewilligungsbehörde auf den Nachweis gemäss Abs. 2 verzichten.

§ 5 Bauausführung, Bauaufsicht (§§ 3 und 13 bis 15 Regl.)

¹ Die Projektierenden und Ausführenden sind verpflichtet, die von der Gemeinde erteilten Auskünfte über Abwasseranlagen an Ort und Stelle technisch zu überprüfen, bevor mit der Projektierung und den Bauarbeiten begonnen wird.

² Die genehmigten Projektpläne sind der Bewilligungsinstanz während der gesamten Bauzeit auf der Baustelle zur Verfügung zu halten.

³ Die Abwasseranlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Lage vom beauftragten Ingenieurbüro eingemessen und die Bewilligungsinstanz die Einwilligung hierzu erteilt hat.

§ 6 Schlussabnahme (§§ 15, 16 Regl.)

¹ Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Bauabteilung führt in der Folge die Schlussabnahme durch. Bei der Schlussabnahme sind alle Pläne der Ausführung entsprechend und massgerecht, in zweifacher Ausfertigung beizubringen.

² Die Gemeinde kann auf Kosten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers nebst der üblichen Kontrolle weitere notwendige Massnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien umfassend zu überprüfen.

³ Über die Schlussabnahme wird ein Protokoll erstellt.

B Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 7 Rückstau (§ 9 Regl.)

¹ Befinden sich Räume in Rückstauhöhe der öffentlichen Abwasseranlagen, sind deren Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen mit sichernden Massnahmen auszurüsten.

² Die Mehrkosten für die Anlage und den Betrieb von Rückstausicherungen, Abwasserpumpen und dergleichen sind von der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer zu tragen. Es entsteht dadurch kein Anspruch auf Reduktion oder Erlass der Anschlussbeiträge.

§ 8 Inbetriebnahme privater Abwasseranlagen

Die Inbetriebnahme privater Abwasseranlagen oder einzelner Teile davon darf erst nach deren Abnahme und Freigabe durch die Bewilligungsinstanz erfolgen.

§ 9 Kontrollschacht (§ 10 Abs. 4 Regl.)

¹ Alle privaten Abwasseranlagen mit einem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sind in der Nähe der Grundstücksgrenze mit einem Kontrollschacht zu versehen.

² Bei Neubauten sind die unverschmutzten und verschmutzten Abwässer auf der Parzelle getrennt bis zum Kontrollschacht zu führen.

³ Bei bestehenden privaten Abwasseranlagen ist dieser Kontrollschacht dann zu erstellen, wenn die Anschlussleitung saniert oder die öffentliche Abwasseranlage im Anschlussbereich erneuert wird.

⁴ Die Kosten für die Erstellung des Kontrollschachtes sind von der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer zu tragen.

§ 10 Dichtigkeitsprüfung / Unterhaltungspflicht (§ 14 Regl.)

¹ Dichtigkeitsprüfungen von Hausanschlussleitungen werden angeordnet im Zusammenhang mit der Sanierung von Hauptleitungen oder, wenn aufgrund von Beobachtungen oder TV-Zustandsaufnahmen davon ausgegangen werden muss, dass die Leitungen den Anforderungen gemäss SIA-Norm 190 nicht mehr genügen.

Die Prüfungen werden wie folgt durchgeführt:

- Verschiessen der Anschlüsse vom Sammelkanal aus
- Auffüllen der Leitungen mit Wasser (Füllprobe) bis auf Höhe des Kellerbodens
- Zulässiger Verlust gemäss SIA 190: 0.15 Liter pro Std und m² benetzter Fläche

² Bei der Sanierung von Hauptleitungen werden die Hausanschlüsse geprüft. Verkalkte Anschlüsse werden abgeschliffen und, wenn nötig, neu verputzt. Zeigt sich bei der Prüfung ein Baumangel (z.B. vorspringender oder undichter Anschluss etc.), so wird dieser zu Lasten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers behoben.

Es sind folgende Vorgehen möglich:

- Ausführung sofort, im Rahmen der laufenden Sanierungsarbeiten, oder
- der Gemeinderat erlässt eine Sanierungsverfügung, wenn innerhalb nützlicher Frist keine Einigung mit der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer zustande kommt.

§ 11 Sanierungsfristen (§14 Abs. 1 Regl.)

¹ Die Frist für die Sanierung mangelhafter Anlagen beträgt 2 Jahre ab Zustellung der Sanierungsverfügung.

² Verursacht die mangelhafte Anlage übermässige Emissionen, so kann der Gemeinderat die Sanierungsfrist verkürzen.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann die Sanierungsfrist verlängert werden.

§ 12 Anpassung privater Abwasseranlagen (§ 12 Abs. 2 Regl. und Anhang 2)

¹ Eine Anpassung der privaten Abwasseranlagen wird dann als verhältnismässig erachtet, wenn:
a. der An- oder Umbau bewilligungspflichtige Änderungen an den privaten Abwasseranlagen auslöst und

b. der für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen benötigte Aufwand weniger als 20 % des Kostenaufwandes für den gesamten An- oder Umbau beträgt.

² Im Zuge der Erstellung einer öffentlichen Sauberwasserleitung erstellt die Gemeinde auf ihre Kosten die Sauberwasseranschlussleitungen (ohne Schacht) zu den privaten Grundstücken bis max. 3 m hinter die Parzellengrenze, soweit dies mit normalem Aufwand möglich ist.

³ Nach Anschluss der Liegenschaft geht die Leitung (Hausanschluss) in das Eigentum der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers über.

C Erhebung von Beiträgen und Gebühren

§ 13 Festlegung der Beitrags- und Gebührensätze (§ 18 Regl.)

Der Gemeinderat legt im Anhang der Verordnung die Ansätze fest für:

- a. den Anschlussbeitrag
- b. die Grundgebühr
- c. die Mengengebühr Schmutzwasser
- d. die Anschlussbewilligungsgebühr für die Prüfung von Gesuchen, Bewilligungserteilung und Baustellenkontrollen.

Besondere Dienstleistungen werden nach Aufwand (gemäss Gebührenordnung, GO) in Rechnung gestellt.

§ 14 Ermittlung der Schmutzwassermenge (§§ 12 Abs. 5 und 25 Regl.)

¹ Bei Fehlen einer geeigneten Messeinrichtung für die Ermittlung der verbrauchten Wassermenge oder einem Defekt der Messeinrichtung, nimmt die Bewilligungsbehörde eine Einschätzung vor (in der Regel gestützt auf den Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre).

² Der Nachweis über die Wassermenge, welche nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde, ist von der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer auf eigene Kosten in überprüfbarer Form zu erbringen. Die Einrichtung zum Nachweis der Wassermenge ist bewilligungspflichtig und mit einem von der Gemeinde gelieferten und geeichten Wasserzähler zu versehen.

³ Abwassermengen aus Regenwassernutzungsanlagen und privaten Wasserversorgungen von mehr als 200 m³/Jahr sind gebührenpflichtig. Der Anschluss an die Kanalisation ist bewilligungspflichtig. Die Abwassermengen müssen mit einem von der Gemeinde gelieferten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

§ 15 Anschlussbeitrag (§ 22 Regl.)

Der Anschlussbeitrag in der Gewerbezone wird durch Multiplikation der bebauten und der befestigten, an eine öffentliche Abwasserleitung angeschlossenen Flächen mit einem Einheitspreis (gemäss Anhang 1 zur Verordnung) multipliziert. Die Durchlässigkeit bzw. Wasseraufnahmefähigkeit des Belages ist nicht relevant.

§ 16 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Oberwil, 12 Januar 2009

GEMEINDERAT OBERWIL

Lotti Stokar
Gemeindepräsidentin

Hanspeter Gärtner
Gemeindevorwalter

Anschlussbewilligungsgebühren

- Anschlussbewilligungsgebühr (§ 26) CHF 50 % der Baubewilligungs-
gebühr
Max. CHF 4'000.00 inkl. LK Einmass
- Wenn keine Baubewilligungsgebühr vorliegt nach Aufwand, gemäss Gebühren -
Ordnung

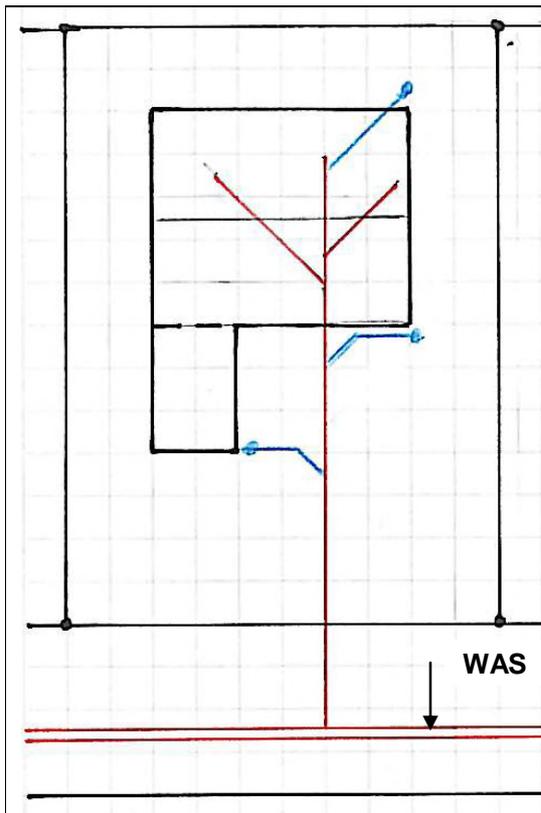
Anschlussbeiträge

- In Wohnzonen (§ 22 Abs. 2) CHF 225.00 / m2 + MwSt.
- In Gewerbebezonen (§ 22 Abs. 3) CHF 80.00 / m2 + MwSt.
- Liegenschaften ausserhalb Baugebiet (§ 22 Abs. 4)
 - Wohnhaus CHF 225.00 / m2 + MwSt.
 - Ökonomiegebäude CHF 80.00 /m2 + MwSt.

Jährliche Abwassergebühren

- Grundgebühr pro Wohneinheit bzw. Betrieb und Betriebsstätte (§ 24) CHF 6.00 + MwSt.
- Mengengebühr Schmutzwasser (§ 25) : CHF 1.75/m3 + MwSt.
- Für Liegenschaften ausserhalb Baugebiet, die am Kanalisationsnetz angeschlossen sind:
Für jede im Haushalt lebende Person CHF 75 m3 * 1.75/m3 + MwSt.

Miete für (mobile) Wasserzähler siehe Gebührenordnung (GO)



Erläuterungen zu den Bezeichnungen der Abwasserleitungen:

WAS: Schmutz- bzw. Mischwasserleitung

WAR: Sauberwasserleitung

Fig. 1

Bestehender (Alt-) Bau, ohne WAR in der Strasse

Abwasser werden gemischt in die Kanalisation (Mischwasserleitung) abgeleitet.

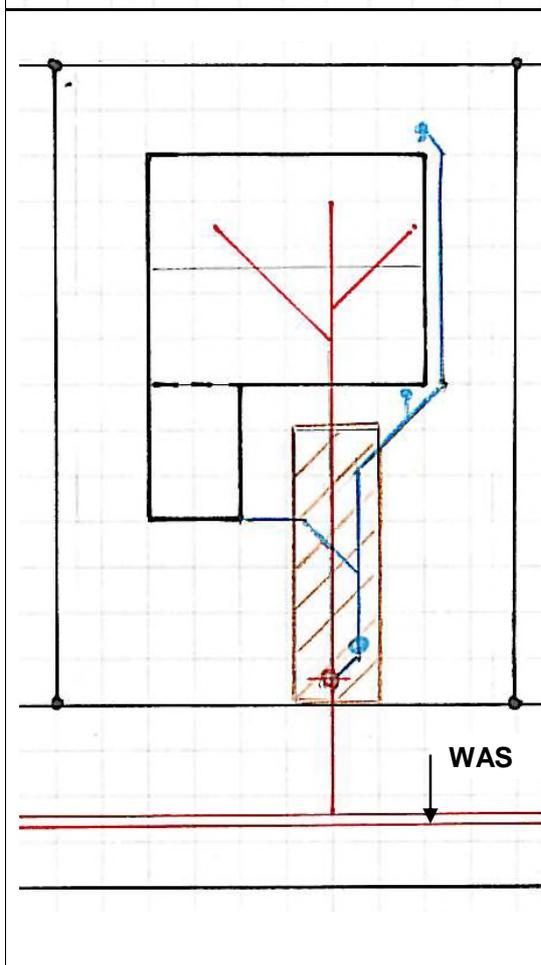


Fig. 2

Neubau oder wesentlicher Umbau (ohne WAR in der Strasse)

Getrennte Ableitung von verschmutztem und sauberem Wasser bis zu einem Kontrollschacht vor der Parzellengrenze.

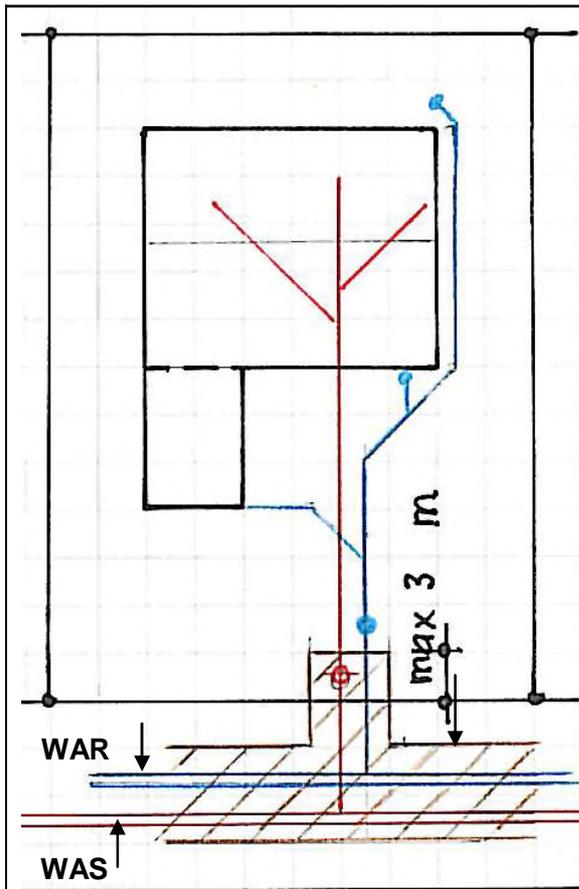


Fig. 3
 Bau einer öffentlichen Sauberwasserleitung
 gemäss GEP

Anschluss des Grundstücks im Zuge der Erstellung der öffentlichen Kanalisation. Die Kosten für den Anschluss an die WAR und Leitung bis zum Kontrollschacht, (max. bis 3m hinter Parzellengrenze) gehen zu Lasten der Gemeinde. Der Anschluss an den Schacht auf dem privaten Grundstück geht zu Lasten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers

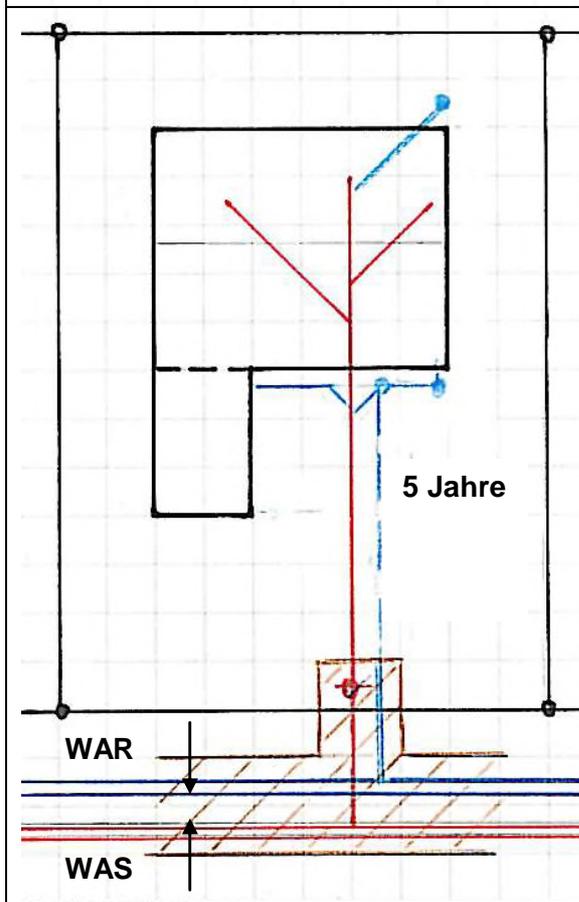
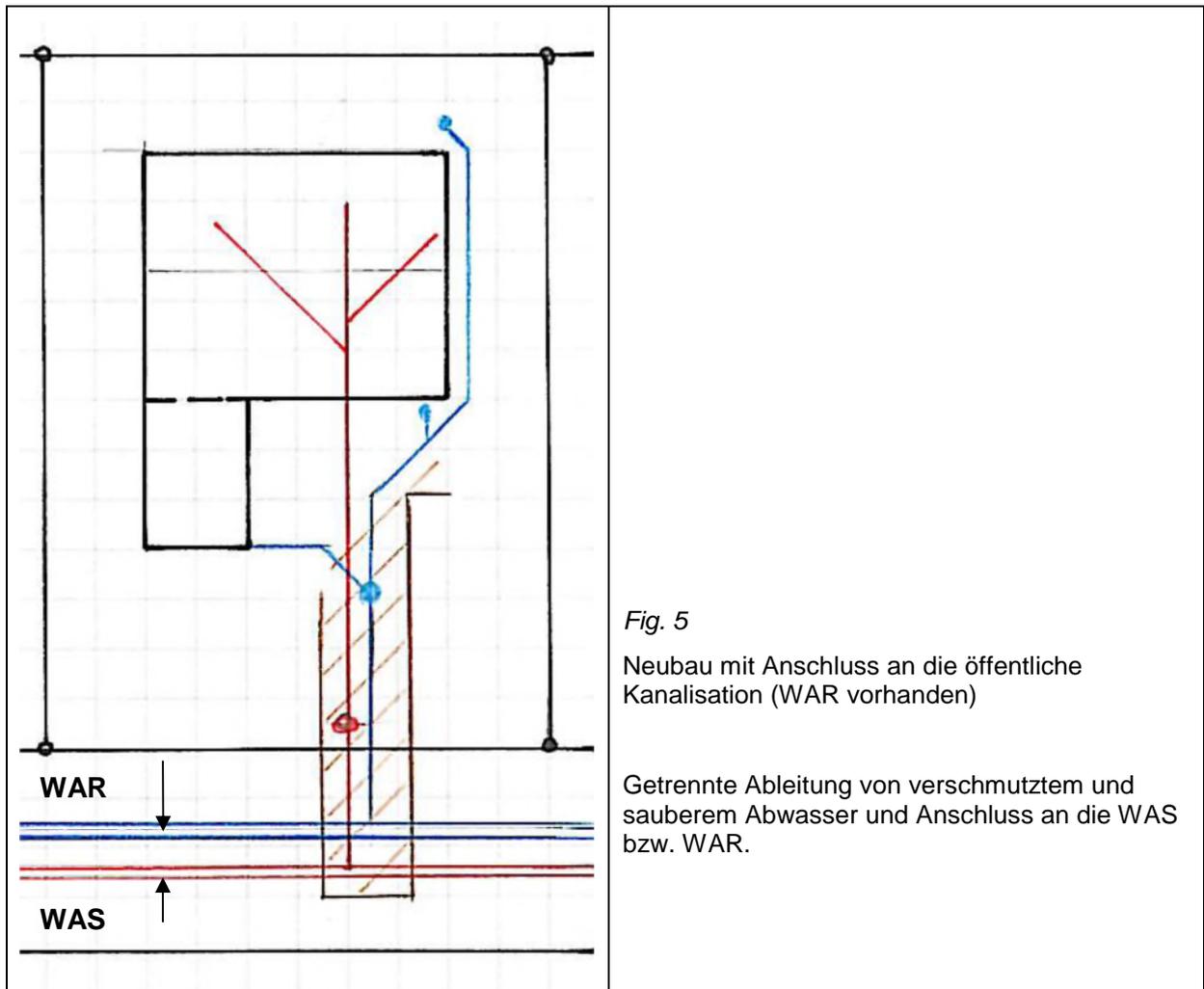


Fig. 4
 Bestehender (Alt-) Bau. Bau einer
 öffentlichen Sauberwasserleitung gemäss
 GEP

Bisher keine getrennte Ableitung von Sauber- und Schmutzwasser auf dem Grundstück. Nach dem Bau der öffentlichen Sauberwasserleitung muss der Anschluss an diese innerhalb von fünf Jahren erfolgen.



Die Aufzählung der Fälle ist nicht abschliessend.